

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung
der Gemeinde Dannau
vom 20.12.2022, 2. Nachtrag**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 2, 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.05.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu verfasst:

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen, wenn sie an eine(n) Straße, Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsanlage grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer/m solchen Straße, Weg oder Platz durch einen Privatweg haben (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen, Wege oder Plätze mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind. Mit der Bekanntmachung oder durch eine entsprechende Mitteilung an den Grundstückseigentümer wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Dannau, den 08.07.2024

Gemeinde Dannau
Der Bürgermeister

